

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 18. Dezember 2020 DICR
VD VDS 6 / 367 - 53109

**Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung
im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 10. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Die vorgeschlagenen Änderungen begrüssen wir vollumfänglich hinsichtlich der Wiederaufnahme der Lernenden und der befristet Angestellten in den Berechtigtenkreis der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden und der Aufhebung der Einschränkung einen Arbeitsausfall von 85 % und mehr geltend machen zu können, auch über 4 Monate hinaus.

Betreffend die Aufhebung des Karenztages, was per 1. September 2020 wieder eingeführt werden soll, stellen wir folgenden

Antrag:

Ziffer III betreffend Inkrafttreten soll Absatz 2 folgendermassen formuliert werden: «Der Artikel 8g tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft. **Der Artikel 3 tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.**»

Begründung:

Da die Karenzzeit alle durch die Arbeitslosenkasse bereits abgerechneten Betriebe betrifft, hätte die rückwirkende Inkraftsetzung per 1. September 2020 zur Folge, dass sämtliche bisher abgeschlossen Fälle für die Monate September bis November neu berechnet und neu verfügt

werden müssten. Dies ist ein nicht zu rechtfertigender Aufwand, aufgrund folgender Argumente:


- Es handelt sich pro Monat um die Lohnsumme nur eines Arbeitstags pro Betrieb, was verkraftbar ist (ansonsten die Härtefallmassnahmen ab 1. Dezember 2020 kompensatorisch wirken);
- die Betriebe wussten im Voraus um die ab September wieder eingeführte Karenzdauer von einem Tag;
- die im erläuternden Bericht erwähnten verschärften Massnahmen gelten im Wesentlichen erst ab 12. Dezember 2020;
- eine mit der 85 %-Regel nötige Gleichschaltung, wie im Bericht erwähnt, ist weder inhaltlich noch prozessual angezeigt und kann eigenständig geregelt werden. Hingegen hat die rückwirkende Einführung der 85 %-Regel auf den 1. September 2020 eine innere, zwingende Logik und betrifft vor allem nur einen kleinen Teil der schon verfügbaren Auszahlungen.
- Demgegenüber steht bei der rückwirkenden Abschaffung der Karenzzeit wegen den neu zu erlassenden Verfügungen für ALLE Betriebe ein immenser Zusatzaufwand bei den Arbeitslosenstellen.
- Eine rückwirkende Inkraftsetzung von Art. 3 erst ab 1. Dezember 2020 kann ohne Zusatzaufwand von den Arbeitslosenstellen ab Beginn Januar 2021 gemeistert werden.

Zusätzlich möchten wir noch unsere Bedenken betreffend den möglichen Mehraufwand für die Vollzugsstellen anmelden, falls das Seco keine technisch unterstützte Lösung anbieten kann.

Auf Ihren Wunsch hier die Koordinaten unsere Kontaktperson: Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion, carla.dittli@zg.ch.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- jessica.thum@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- sophie.ammann@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- laila.wagner@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa.zg.ch)
- Arbeitslosenkasse (info.alk.zg.ch)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei.zg.ch)